

Was ist Brandschutt?

Unter Brandschutt werden die Reste von Brandereignissen verstanden. Diese enthalten i.d.R. (nicht brennbare) mineralische Baustoffe, nicht vollständig verbrannte (brennbare) Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, eingelagerte Güter etc. Die Aufzählung kann nicht abschließend sein, es kann sich um völlig harmlose Stoffe handeln, aber auch um sehr gefährliche. Die Gefährlichkeit einiger Stoffe ist offensichtlich (z.B. asbesthaltige Baustoffe, alte Glas-/Steinwolle); in anderen Fällen können gefährliche Stoffe erst durch aufwändige Probenahme/Analyse nachgewiesen werden (z.B. PAK, Dioxine).

Andere Begriffe/Synonyme für Brandschutt sind Brandabfall, Brandrückstand, verrußte Baustoffe, durch Löschmittel unbrauchbar gewordenes Inventar.

Wie wird dieser Abfall eingestuft?

Brandschutt ist Abfall gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und demnach ordnungsgemäß zu entsorgen.

Brandschutt kann folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) zugeordnet werden:

- ASN 17 01 06*** *„Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten“*
- ASN 17 06 05*** *„asbesthaltige Baustoffe“*
- ASN 17 09 03*** *„sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten“*
- ASN 19 12 11*** *„sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten“*
- ASN 20 03 99** *„Siedlungsabfälle a. n. g.“*

Wer stuft den Abfall ein?

Die Abfalleinstufung erfolgt letztlich durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer, ggf. unter Mitwirkung eines Sachverständigen bzw. der Abfallberatung des ZAW.

LEITFADEN

Entsorgung von Brandschutt

Wer entsorgt den Abfall?

Brandschutt ist grundsätzlich Abfall zur Beseitigung. Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (auch Entsorger, ggf. im Auftrag von Brandversicherungsunternehmen) sind nach § 17 KrWG verpflichtet, diese Abfälle der jeweiligen entsorgungspflichtigen Körperschaft (Kommune oder Abfallzweckverband) zu überlassen. Diese hat nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG ihrerseits die Pflicht, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (hier Brandschutt aus Gewerbe und Landwirtschaft etc.) zu entsorgen. Hierfür steht für das Verbandsgebiet des ZAW (Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig) die Zentraldeponie Cröbern (ZDC) zur Verfügung.

Der ZAW bedient sich hinsichtlich seiner Entsorgungspflicht seiner Tochtergesellschaft, der WEV mbH.

Bei Brandschutt aus dem Gewerbe ist zu beachten, dass dieser nur in begründeten Ausnahmefällen verwertet werden kann. Allerdings ist bisher keine schadlose Verwertung von Brandschutt bekannt geworden. Demnach ist Brandschutt grundsätzlich dem ZAW zu überlassen bzw. anzudienen.

Wo wird der Abfall entsorgt?

Abfälle aus Brandereignissen aus dem Verbandsgebiet des ZAW (Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig) werden auf der Zentraldeponie Cröbern (ZDC), Am Westufer 3, 04463 Großpösna entsorgt.

Wer genehmigt die Entsorgung?

Die Entsorgung von Brandschutt auf der ZDC muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung insbesondere bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte (insbesondere TOC und Glühverlust) durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) genehmigt werden.

Der ZAW unterstützt hierbei den Abfallerzeuger hinsichtlich des Prozederes bei der Antragsstellung.

LEITFADEN

Entsorgung von Brandschutt



Was kostet die Entsorgung?

Für die Entsorgung von Brandschutt werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind entsprechend der Einstufung des Brandschuttes der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des ZAW zu entnehmen.

Wer hilft bei Rückfragen?

Für Rückfragen steht die Abfallberatung des ZAW zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Valeria Hensel

hensel@zaw-sachsen.de

Tel.: 034299 705 24

Fax: 034299 705 22